Gh. C.
S. 850

Instruction

über die

Behandlung der von der Staatsverwaltung im Jahre 1849 ausgegebenen dreipercentigen Casse-Anweisungen.

§. 1.

Die von der Staatsverwaltung im Jahre 1849 ausgegebenen dreipercentigen Casse-Anweisungen lauten auf Ueberbringer, und sind auf Beträge von 1000, 500, 100, 50, 25 und 10 fl. ausgestellt.

§. 2.

Diese Anweisungen werden bei allen Staats- und öffentlichen Cassen (mit Einschluß aller Bankcassen) sammt dem auf der Rückseite der Anweisungen für jeden Tag ausgedrückten, im Ganzen für Ein Jahr berechneten Zinsenbetrage als Zahlung für Bargeld angenommen. Anweisungen, rücksichtlich welcher der auf deren Rücken aufgeführte zwölfmonatliche Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, sind gleich anderen Zahlungsmitteln zur Leistung von Zahlungen zu verwenden.

§. 3.

Die Hinausgabe sowie Einwechslung gegen Bargeld findet bei der Staats-Centralcasse und den Provinzial-Einnahmscassen, sowie bei den Bankcassen Statt.

§. 4.

Nachdem der Zinsenzuwachs für die auf fünfundzwanzig und zehn Gulden lautenden Casse-Anweisungen nur alle zwei und respective fünf Tage einen zahlbaren Kreuzer-Bruchtheil beträgt, so sind mit Bezug auf die für Cassen rücksichtlich der Behandlung von nicht zahlbaren Kreuzer-Bruchtheilen bestehende Vorschrift vom 3. Februar 1815, Z. 1201, derlei Anweisungen in den Zwischentagen **bei der Hinausgabe**, sei es als Zahlung oder für Bargeld mit jenem Werthe den Parteien anzurechnen, welcher für den **nächstkommenden** auf der Rückseite der Anweisungen bezeichneten Tag entfällt, **bei der Empfangnahme** aber nur mit dem Werthe des **nächstvorhergegangenen** auf der Rückseite bezeichneten Tages anzunehmen.

§. 5.

Der **Umtausch** der Anweisungen **höherer** Kategorie gegen Anweisungen **minderer** Kategorie von **demselben Ausstellungstage** unterliegt keinem Anstande.

§. 6.

Die dreipercentigen Casse-Anweisungen sind bei den Cassen gleich den übrigen Zahlungsmitteln in der Conventionsmünze-Colonne zu verrechnen, jedoch jederzeit mit dem vollen Werthe, welchen sie mit Einschluß der darauf angewachsenen Zinsen an dem Tage, an welchem sie an die Casse gelangen, oder von derselben ausgegeben werden, erreicht haben, und (in Absicht auf die Anweisungen von fünfundzwanzig und zehn Gulden mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 4) summarisch (d. h. Capital sammt Zinsen) zu beeinnahmen oder zu verausgaben.

Bei der Centralcasse ist der erste Empfang so zu verrechnen, daß der Capitals-Betrag der Anweisungen als für die Finanzen disponible Gelder, und der Betrag der bereits aufgelaufenen Zinsen auf einer eigenen Rubrik unter der Benennung: „Casse-Zinsen von laufenden Casse-Anweisungen" in Empfang gestellt wird.

§. 7.

Da die an die Cassen gelangenden nicht abgelaufenen, mithin zur Wiederhinausgabe geeigneten Anweisungen an den auf der Rückseite derselben bemerkten Tagen ihren Werth durch den Zinsenzuwachs verändern, so muß der Zinsenzuwachs der Anweisungen an den bemerkten Tagen, und zwar gleich anfangs bei **Eröffnung** der Casse-Manipulation berechnet, und in Empfang gestellt werden.

Diese Berechnung hat nach der Verschiedenheit der Kategorien der Anweisungen:

a) bei jenen über 1000, 500, 100 und 50 fl., mit Ausnahme des 31. der betreffenden Monate, **täglich** für **Einen Tag** (nur am 28. oder 29. Februar für drei oder zwei Tage),

b) bei den Anweisungen über fünfundzwanzig Gulden an jedem geraden Monatstage, also am 2., 4., 6. u. s. w. und zwar für **je zwei Tage** (nur am 28. Februar für vier Tage), endlich

c) bei den Anweisungen über zehn Gulden am 5., 10., 15., 20., 25. und am letzten eines jeden Monates für **je fünf Tage** zu erfolgen.

§. 8.

Zum Behufe der Ausmittlung und Verrechnung des Zinsenzuwachses ist ein dem letzten Wochen-Journale eines jeden Monats als Empfangsbeilage zuzulegendes **Hilfs-Journal** nach dem beiliegenden Muster zu führen, in welchem an den bezeichneten Tagen der mittelst Selbst-Scontrirung zu erhebende Capitals-Betrag der Anweisungen verschiedener Kategorien in die erste Colonne, die davon entfallenden Casse-Zinsen in die zweite Colonne, und die nach jeder Woche, oder aus anderen Anlässen, z. B. bei Casse-Scontrirungen sich ergebende Abschluß-Summe in die dritte Colonne einzustellen, und aus welchem die nach dem Wochen- oder sonstigen Abschlusse sich ergebenden Casse-Zinsen in das Haupt-Journal zu übertragen, und in Empfang zu verrechnen sind.

§. 9.

Diese Verrechnung hat bei der Staats-Central- und den Provinzial-Einnahmscassen auf einer eigenen Rubrik, unter der Benennung: „**Casse-Zinsen der laufenden Casse-Anweisungen,**" bei allen anderen Cassen der Monarchie aber als **Verläge** von der betreffenden Provinzial-Einnahmscasse, und zwar unmittelbar oder mittelst derjenigen Casse, durch die sie mit den Provinzial-Einnahmscassen in Verbindung stehen, zu geschehen.

§. 10.

Da durch die im §. 4 bemerkte Anrechnung der an die Parteien in den Zwischentagen, für welche kein zahlbarer Zinsenzuwachs entfällt, hinausgegebenen Fünfundzwanziggulden- und Zehngulden-Anweisungen mit jenem Werthe, welcher erst für den **nächstkommenden** auf der Rückseite der Anweisung bezeichneten Tag gilt, sich gleichfalls Casse-Zinsen ergeben, so sind die an solchen Zwischentagen ausgegebenen Beträge an Fünfundzwanziggulden- und Zehngulden-Anweisungen besonders vorzumerken, und am **Schlusse** der Casse-Manipulation in das Hilfs-Journal zum Behufe der Berechnung der Casse-Zinsen zu übertragen, welche mit den anderen Casse-Zinsen gemeinschaftlich zu verrechnen sind.

§. 11.

Da der Fall häufig eintritt, daß eine Casse an eine andere von ihr entfernte Casse Verläge oder Abfuhren in noch nicht abgelaufenen Anweisungen zu leisten hat, wo sodann die empfangende Casse solche Anweisungen um mehrere Tage später erhält, als sie bei der gebenden verausgabt erscheinen, so hat zwar die empfangende Casse diese Anweisungen nur nach jenem Werthe in Empfang zu stellen, und als Verlag oder Abfuhr zu quittiren, mit welchem sie ihr laut Gegenschein der gebenden Casse zugerechnet werden, gleichzeitig aber hat die empfangende Casse auch noch die bis zum Tage der wirklichen Empfangnahme und Journalisirung dieser Anweisungen hierauf inzwischen zugewachsenen Zinsen in dem Hilfs-Journale aufzunehmen.

§. 12.

In Fällen, wo es nöthig werden sollte, eine Casse mit Anweisungen, deren Verzinsung noch nicht begonnen hat, zum Behufe der künftigen Hinausgabe im Vorhinein zu versehen, hat die empfangende Casse solche Anweisungen vorläufig als ein Depositum aufzubewahren, und dieselben erst beim Eintritte ihres Verzinsungs-Anfanges, nämlich an dem Tage, von welchem die Anweisungen datirt sind, als einen Verlag unter ihre disponiblen Geldmittel aufzunehmen, und zwar mit dem Capitals-Nennwerthe sammt Zinsen, da der Zinsenzuwachs bei den Kategorien von tausend Gulden bis fünfzig Gulden abwärts hievon schon am ersten Tage beginnt.

§. 13.

Die bereits **abgelaufenen** Anweisungen, welche bei den betreffenden Cassen entweder bar eingelöst wurden, oder an zahlungsstatt eingingen, eignen sich weder zur Wiederhinausgabe, noch erleiden sie eine weitere Werthsveränderung, sondern haben bloß zur Abfuhr an die Staats-Centralcasse behufs ihrer endlichen Verrechnung zu dienen.

Die Staats-Centralcasse hat die ihr zukommenden abgelaufenen Casse-Anweisungen, und zwar Capital und Zinsen, einerseits als Abfuhr der betreffenden Casse in Empfang, und anderseits den Capitals-Betrag als zurückbezahlte disponible Gelder, und den Zinsenbetrag als Zinsen der schwebenden Schuld in Ausgabe zu verrechnen.

§. 14.

Bei der **Umwechslung** bereits **abgelaufener** gegen **laufende** Anweisungen, diese Umwechslung mag wann immer geschehen, ist der Capitals-Betrag ersterer sammt den auf der Rückseite bemerkten, nur für ein Jahr berechneten Zinsen in Empfang, dagegen der Capitals-Betrag letzterer sammt den darauf schon haftenden Zinsen in Ausgabe zu verrechnen. Dasselbe hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn eine laufende Casse-Anweisung gegen eine andere von verschiedenem Ausstellungs-Tage umgewechselt wird.

§. 15.

So wie sich die Jahreszinsen aller abgelaufenen Casse-Anweisungen am Ende bei der Staats-Centralcasse concentriren, und daselbst als Zinsen der schwebenden Schuld in Ausgabe verrechnet werden, so vereinigen sich daselbst auch durch die im §. 9 angedeutete Modalität die **Einnahmen** an Casse-Zinsen, so daß dadurch die Ersparung an Zinsen für laufende Anweisungen, während sie in der Casse gelegen, ersichtlich wird.

§. 16.

In den täglich oder wochentlich zu liefernden Cassenständen sind außer den gewöhnlichen Geldsorten auch die Anweisungen jedes Mal besonders, und zwar abgetheilt in **laufende** Anweisungen und darauf haftende Zinsen, dann in **abgelaufene** Anweisungen und hierauf haftende Zinsen nachzuweisen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Hilfs-Journal

für die

von den laufenden 3percentigen Casse-Anweisungen entfallenden Casse-Zinsen

für den Monat Februar 1849.

3percentige Casse-Anweisungen von 50 fl. bis 1.000 fl.

		Capital	Casse-Zinsen Einzeln			Casse-Zinsen Zusammen		
		fl.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1. Woche	am 1. Februar 1849 . .	500.000	41	40	.			
	„ 2. „ „ . .	60.550	5	2	3			
	„ 3. „ „ . .	80.900	6	44	2			
	„ 4. „ „ . .	115.050	9	35	1			
	„ 5. „ „ . .	30.000	2	30	.			
	„ 6. „ „ . .	97.150	8	5	3			
	„ 7. „ „ . .	70.000	5	50	.			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	79	28	1
2. Woche	am 8. Februar 1849 . .	250.000	20	50	.			
	„ 9. „ „ . .	248.000	20	40	.			
	„ 10. „ „ . .	136.050	11	20	1			
	„ 11. „ „ . .	5.300	.	26	2			
	„ 12. „ „ . .	10.150	.	50	3			
	„ 13. „ „ . .	80.400	6	42	.			
	„ 14. „ „ . .	100.000	8	20	.			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	69	9	2
3. Woche	am 15. Februar 1849 . .	90.950	7	34	3			
	„ 16. „ „ . .	48.000	4	.	.			
	Casse-Zinsen für 8 Tage von einem Verlage von	160.000	106	40	.			
	„ 17. Februar 1849 . .	145.450	12	7	2			
	„ 18. „ „ . .	136.050	11	20	1			
	„ 19. „ „ . .	80.900	6	44	2			
	„ 20. „ „ . .	60.550	5	2	3			
	„ 21. „ „ . .	136.050	11	20	1			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	164	50	.
4. Woche	am 22. Februar 1849 . .	97.150	8	5	3			
	„ 23. „ „ . .	430.000	35	50	.			
	„ 24. „ „ . .	850.250	70	51	1			
	„ 25. „ „ . .	700.600	58	23	.			
	„ 26. „ „ . .	160.000	13	20	.			
	„ 27. „ „ . .	90.950	7	34	3			
	„ 28. (Casse-Zinsen für 3 Tage)	80.100	20	1	2			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	214	6	1
	Zusammen . .	. . . .	.	.	.	527	34	.
Hiezu:								
Zinsen-Zuwachs der Anweisungen von 25 fl.						80	50	.
„ „ „ „ „ 10 „						219	15	2
Gesammt-Zinsenzuwachs im Februar 1849						827	4	2

3percentige Casse-Anweisungen von 25 fl.

		Capital	Casse-Zinsen Einzeln			Casse-Zinsen Zusammen		
		fl.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1. Woche	am 1. Febr. 1849 für ausgegebene .	1.425	.	14	1			
	„ 2. „ „ „ in d. C. befindl.	675	.	6	3			
	„ 3. „ „ „ ausgegebene .	2.000	.	20	.			
	„ 4. „ „ „ in d. C. befindl.	1.000	.	10	.			
	„ 5. „ „ „ ausgegebene .	725	.	7	1			
	„ 6. „ „ „ in d. C. befindl.	325	.	3	1			
	„ 7. „ „ „ ausgegebene .	2.125	.	21	1			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	1	22	3
2. Woche	am 8. Febr. 1849 für in d. C. befindl.	20.725	3	27	1			
	„ 9. „ „ „ ausgegebene .	1.800	.	18	.			
	„ 10. „ „ „ in d. C. befindl.	1.050	.	10	2			
	„ 11. „ „ „ ausgegebene .	12.200	2	2	.			
	„ 12. „ „ „ in d. C. befindl.	8.675	1	26	3			
	„ 13. „ „ „ ausgegebene .	1.450	.	14	2			
	„ 14. „ „ „ in d. C. befindl.	15.700	2	37	.			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	10	16	.
3. Woche	am 15. Febr. 1849 für ausgegebene .	1.075	.	10	3			
	Casse-Zinsen für 6 Tage von einem Verlage von	70.000	35	.	.			
	„ 16. Febr. 1849 für in d. C. befindl.	30.000	5	.	.			
	„ 17. „ „ „ ausgegebene .	775	.	7	3			
	„ 18. „ „ „ in d. C. befindl.	1.675	.	16	3			
	„ 19. „ „ „ ausgegebene .	20.350	3	23	2			
	„ 20. „ „ „ in d. C. befindl.	11.025	1	50	1			
	„ 21. „ „ „ ausgegebene .	1.050	.	10	2			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	45	59	2
4. Woche	am 22. Febr. 1849 für in d. C. befindl.	8.700	1	27	.			
	„ 23. „ „ „ ausgegebene .	1.475	.	14	3			
	„ 24. „ „ „ in d. C. befindl.	4.700	.	47	.			
	„ 25. „ „ „ ausgegebene .	2.000	.	20	.			
	„ 26. „ „ „ in d. C. befindl.	71.275	11	52	3			
	„ 27. „ „ „ ausgegebene .	31.475	5	14	3			
	„ 28. „ „ „ in d. C. befindl. (Casse-Zinsen für 4 Tage) .	8.025	2	40	2			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	22	36	3
	Zusammen . .	. . . .	.	.	.	80	15	.

3percentige Casse-Anweisungen von 10 fl.

		Capital	Casse-Zinsen Einzeln			Casse-Zinsen Zusammen		
		fl.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1. Woche	am 1. Febr. 1849 für ausgegebene .	42.210	17	35	1			
	„ 2. „ „ „ „ .	15.100	6	17	2			
	„ 3. „ „ „ „ .	8.410	3	30	1			
	„ 4. „ „ „ „ .	800	.	20	.			
	„ 5. „ „ „ in d. Casse befindliche . .	50.110	20	52	3			
	„ 6. „ „ „ ausgegebene .	30.000	12	30	.			
	„ 7. „ „ „ „ .	720	.	18	.			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	61	23	3
2. Woche	am 8. Febr. 1849 für ausgegebene .	16.400	6	50	.			
	Casse-Zinsen für 10 Tage von einem Verlage von	30.000	25	.	.			
	„ 9. Febr. 1849 für ausgegebene .	10.250	4	16	1			
	„ 10. „ „ „ in d. Casse befindliche . .	80.000	33	20	.			
	„ 11. „ „ „ ausgegebene .	810	.	20	1			
	„ 12. „ „ „ „ .	1.200	.	30	.			
	„ 13. „ „ „ „ .	15.000	6	15	.			
	„ 14. „ „ „ „ .	1.010	.	25	1			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	76	56	3
3. Woche	am 15. Febr. 1849 für in d. Casse befindliche . .	45.000	18	45	.			
	„ 16. „ „ „ ausgegebene .	2.100	.	52	2			
	„ 17. „ „ „ „ .	400	.	10	.			
	„ 18. „ „ „ „ .	1.310	.	32	3			
	„ 19. „ „ „ „ .	8.900	3	42	2			
	„ 20. „ „ „ in d. Casse befindliche . .	40.310	16	47	3			
	„ 21. „ „ „ ausgegebene .	18.000	7	30	.			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	48	20	2
4. Woche	am 22. Febr. 1849 für ausgegebene .	400	.	10	.			
	„ 23. „ „ „ „ .	8.410	3	30	1			
	„ 24. „ „ „ „ .	10.250	4	16	1			
	„ 25. „ „ „ in d. Casse befindliche . .	37.000	15	25	.			
	„ 26. „ „ „ ausgegebene .	810	.	20	1			
	„ 27. „ „ „ „ .	1.200	.	30	.			
	„ 28. „ „ „ in d. Casse befindliche . .	20.110	8	22	3			
	Summe . .	. . . .	.	.	.	32	34	2
	Zusammen . .	. . . .	.	.	.	219	15	2